

## Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

**Swisscanto (LU) Equity Fund Small & Mid Caps Japan**

Unternehmenskennung: (LEI-Code):

**549300B6H7H8TV6XMI68**

Version:

**März 2025**

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

Es **werden ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_\_5% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel.

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



## **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

### **Merkmal 1: Ausschlusskriterien**

Der Anlageverwalter wendet Negativ-Screenings für Investitionen an, die:

- gegen die Ausschlusspolitik von SPARX verstoßen (die Branchen/Aktivitäten mit potenziell negativen ökologischen oder sozialen Merkmalen beschreibt – weitere Informationen finden Sie im Abschnitt ‚Verbindliche Elemente‘ dieser Information)
- von gravierenden Kontroversen betroffen sind

### **Merkmal 2: ESG-Integration**

Der Anlageverwalter berücksichtigt im Anlageentscheidungsprozess ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren, um vor einer Anlageentscheidung ESG-bezogene Risiken (und Chancen) zu ermitteln. Die Beurteilung von Risiken mit ESG-Bezug erfolgt auf der Grundlage von Daten unabhängiger Drittanbieter oder wird, sofern diese Daten nicht verfügbar sind, durch eine interne Bewertung der ESG-Risiken ergänzt. Das durchschnittliche ESG-Risikoring des Fonds ist niedriger als das Rating des Referenzwerts.

### **Nachhaltige Investitionen**

Der Fonds hat zwar keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel, der Anlageverwalter bewertet jedoch den Anteil nachhaltiger Investitionen, indem er den umsatzgewichteten Beitrag jeder zugrunde liegenden Investition zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) beurteilt, und überprüft, ob die Position keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsziels verursacht.

Für die Analyse im Hinblick auf den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zieht der Anlageverwalter ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact (PAI)) (obligatorische Indikatoren) heran: Eine Investition in ein Unternehmen, das im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist (PAI 4), das Standorte/Betriebe in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität hat, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen, in die investiert wird, nachteilig auf solche Gebiete auswirken (PAI 7), das an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen beteiligt ist (PAI 10) oder das an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt ist (PAI 14), wird als erheblich schädigend angesehen und kann daher nicht als nachhaltige Investition angesehen werden (unabhängig von ihrem potenziellen Beitrag).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

## ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter verwendet mehrere Indikatoren für die Messung der Erreichung ökologischer und sozialer Merkmale:

### **Merkmal 1: Ausschlusskriterien**

- Analyse im Rahmen der Ausschlusspolitik
- Vorhandensein und Schweregrad von Kontroversen

### **Merkmal 2: ESG-Integration**

- ESG-Risikoring – Quelle: Sustainalytics. Die ESG-Risikoratings von Sustainalytics messen, in welchem Umfang ein Unternehmen wesentlichen branchenspezifischen ESG-Risiken ausgesetzt ist und wie gut es diese Risiken steuert. Dieser mehrdimensionale Ansatz zur Messung des ESG-Risikos kombiniert die Konzepte der Steuerung und der Exposition, um eine absolute Bewertung des ESG-Risikos zu ermöglichen. Die ESG-Risikoratings sind in fünf Risikostufen unterteilt: vernachlässigbar (0-10), niedrig (10-20), mittel (20-30), hoch (30-40) und sehr hoch (40+). Falls Sustainalytics kein Research zur Verfügung stellt, erstellt der Anlageverwalter ein eigenes ESG-Risikoring ausgehend von einer Bottom-up-Analyse der ESG-Daten. Dies führt zu einer hohen, mittleren oder niedrigen Risikoeinschätzung für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Diese Bottom-up-Analyse basiert auf Sekundärforschung und verschiedenen Quellen für Drittanbieterdaten zur Ergänzung unseres Engagements und unserer unternehmenseigenen Research-Maßnahmen, wie Bloomberg ESG und S&P Trucost. Des Weiteren nutzt der Anlageverwalter den direkten Dialog mit der Geschäftsführung eines Unternehmens, um Daten direkt von den Portfoliogesellschaften zu erheben.

### **Nachhaltige Investitionen**

- Umsatzgewichteter Anteil der Investitionen (in % des NIW), die einen Beitrag zu einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) leisten, aufgeschlüsselt in:
- Umsatzgewichteter Anteil der Investitionen (in % des NIW), die einen Beitrag zu SDGs mit ökologischem Schwerpunkt leisten<sup>1</sup>
- Umsatzgewichteter Anteil der Investitionen (in % des NIW), die einen Beitrag zu SDGs mit sozialem Schwerpunkt leisten<sup>2</sup>

<sup>1</sup> SPARX ist sich bewusst, dass SDGs stark ineinandergreifen und dass es untrennbare ökologische oder soziale SDGs nicht gibt. Für die Zwecke dieser Beurteilung berücksichtigt SPARX allerdings die folgenden SDGs, die den ökologischen Schwerpunkt vertiefen: SDG6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; SDG7: Bezahlbare und saubere Energie; SDG11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; SDG12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion; SDG13: Klimaschutz; SDG14: Leben unter Wasser; SDG15: Leben an Land

<sup>2</sup> SDGs mit sozialem Schwerpunkt: SDG1: Keine Armut; SDG2: Kein Hunger; SDG3: Gesundheit und Wohlbefinden; SDG4: Hochwertige Bildung; SDG5: Geschlechtergleichheit; SDG8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum; SDG9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG10: Weniger Ungleichheit; SDG16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen; SDG17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verwendet die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals*, SDGs) als Referenz für nachhaltige Anlageziele. Der Fonds legt keinen Schwerpunkt auf bestimmte SDGs, da er der Auffassung ist, dass alle SDGs gleich wichtig sind und stark ineinandergreifen.

Bei der Analyse der Beiträge zu den SDGs wendet der Anlageverwalter einen umsatzgewichteten Ansatz an, wobei nur der Anteil der Umsätze berücksichtigt wird, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten stehen, die zu den jeweiligen SDG-Unterzielen beitragen. Aufgrund der Verfügbarkeit und Qualität der Daten nutzt der Anlageverwalter für die Analyse der Beiträge zu den SDGs keine Daten von Drittanbietern, sondern er verwendet Jahresberichte und sonstige verfügbare Dokumente, um im Rahmen eines Bottom-up-Research-Prozesses den Anteil relevanter Tätigkeiten am Umsatz zu ermitteln.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Im Rahmen seiner Analyse nachhaltiger Investitionen prüft der Anlageverwalter für jede zugrunde liegende Investition ferner, inwiefern diese ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Anlageziel beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte. Für die Analyse im Hinblick auf den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zieht der Anlageverwalter ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact (PAI)) (obligatorische Indikatoren) heran: Eine Investition in ein Unternehmen, das im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist (PAI 4), das Standorte/Betriebe in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität hat, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen, in die investiert wird, nachteilig auf solche Gebiete auswirken (PAI 7), das an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen beteiligt ist (PAI 10) oder das an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt ist (PAI 14), wird als erheblich schädigend angesehen und kann daher nicht als nachhaltige Investition angesehen werden (unabhängig von ihrem potenziellen Beitrag).

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden für das gesamte Portfolio gesammelt, erfasst und bewertet. Die Indikatoren werden speziell als Datenbasis für die Analyse nachhaltiger Investitionen verwendet, um zu beurteilen, ob die zugrunde liegenden Investitionen andere ökologische oder soziale Ziele beeinträchtigen könnten. Nach der Identifikation und Priorisierung der nachteiligen Auswirkungen bewertet der Anlageverwalter, welche Maßnahmen ergriffen und welche Ziele für die Minderung dieser nachteiligen Auswirkungen gesetzt werden können. Wenn die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen als nicht beherrschbar eingestuft werden, zieht der Anlageverwalter den Ausschluss der Investition in Betracht.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Heranziehung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Anlageverwalter schließt Investitionen aus, die nach dem Controversies Research von Sustainalytics von gravierenden Kontroversen betroffen sind. Der Anlageverwalter überwacht die Investitionen im Hinblick auf etwaige Verletzungen von bzw. Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und betrachtet dies als Teil seines Anlageentscheidungsprozesses.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**



Ja

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowohl bei Anlageentscheidungen als auch bei der Bewertung des vorhandenen Portfolios (wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben). Für Investitionsentscheidungen nutzt der Anlageverwalter verfügbare Daten und Informationen für die gründliche Bewertung der Dimension der nachteiligen Auswirkungen der Zielinvestition, um zu ermitteln, ob diese Auswirkungen als beherrschbar angesehen werden können oder nicht. Daten aus mehreren Quellen, u. a. Sustainalytics, Trucost und eigenes Research, werden

kombiniert. Falls keine Daten vorhanden sind, bemüht sich der Anlageverwalter nach besten Kräften u. a. um die Durchführung zusätzlicher Analysen, die Zusammenarbeit mit anderen externen Datenanbietern oder angemessene Annahmen und/oder Schätzungen.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Heranziehung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



### **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, ein langfristiges Kapitalwachstum und eine angemessenen Rendite durch Investition in Aktien japanischer KMU zu erzielen. Der Fonds investiert mindestens 80% seines Vermögens in Aktien von Unternehmen mit niedriger oder mittlerer Marktkapitalisierung und Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit in der Region Japan. Die Marktkapitalisierung der Unternehmen darf nicht mehr als 2% der Marktkapitalisierung des gesamten betreffenden Aktienmarktes repräsentieren.

### **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Anlageverwalter verwendet mehrere Indikatoren für die Messung der Erreichung ökologischer und sozialer Merkmale:

#### **Merkmal 1: Ausschlusskriterien**

Der Anlageverwalter wendet die folgenden Ausschlusskriterien an:

- **Produktabhängige Ausschlüsse:** Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft haben und deren Umsatz hauptsächlich aus umstrittenen Geschäftsbereichen stammt, die im Hinblick auf den Shareholder Value oder den wirtschaftlichen Wert oder beides für eine Anlage ungeeignet sind:
  - **Erwachsenenunterhaltung:** Die Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit Erwachsenenunterhaltung/pornografischen Aktivitäten erwirtschaften.
  - **Alkohol:** Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkohol erwirtschaften. Einzelhandelsunternehmen unterliegen ebenfalls der 10%-Grenze.
  - **Konventionelles Öl und Gas:** Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Öl und Gas erzielen. Als Öl- und Gasgesellschaften werden Unternehmen definiert, die in den Bereichen Exploration, Förderung, Raffinierung, Transport und/oder Speicherung von Öl und Gas tätig sind.
  - **Glücksspiel:** Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit Glücksspiel und/oder der Herstellung von Glücksspielbezogenem Zubehör erwirtschaften.

**Die Anlagestrategie** legt den Rahmen für die Anlageentscheidungen ausgehend von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz fest.

- Energieerzeugung: Der Anlageverwalter schließt Investitionen in Versorgungsunternehmen aus, für die gilt: 1. Energieerzeugung mit Kohle > 10%; 2. Energieerzeugung mit Öl und Gas > 10%; 3. Energieerzeugung mit Kernkraft > 10%
  - Kraftwerkskohle und Kohleverstromung: Der Anlageverwalter schließt Bergbauunternehmen und Energieerzeuger aus, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit Kraftwerkskohle erzielen. Unabhängig von diesem Schwellenwert werden auch Unternehmen ausgeschlossen, die ihre Geschäftsbereiche für Kraftwerkskohle und/oder Kohleverstromung ausbauen.
  - Tabak: Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabak und Tabakerzeugnissen erwirtschaften. Einzelhandelsunternehmen unterliegen ebenfalls der 10%-Grenze.
  - Unkonventionelles Öl und Gas: Der Anlageverwalter schließt Öl- und Gasgesellschaften aus, die in der unkonventionellen Öl- und Gasförderung tätig sind. Als unkonventionelle Förderung gelten: 1. Bohrungen in der Arktis; 2. Schieferöl/-gas; 3. Teersande. Schwellenwerte: a. Umsatzanteil > 10%; b. keine Erweiterungspläne.
  - Umstrittene Waffen: Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, deren Geschäftstätigkeiten mit der Produktion umstrittener Waffen im Zusammenhang stehen. Definitionsgemäß handelt es sich hierbei um die direkte oder indirekte Beteiligung an Produktion, Herstellung und Verkauf von Waffen, die unverhältnismäßige und willkürliche Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben, darunter Antipersonenminen, Streubomben, abgereichertes Uran sowie biologische und chemische Waffen.
- *Verhaltensabhängige Ausschlüsse*: Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus, die in der Vergangenheit von problematischen Verhaltensweisen betroffen waren, die aber nicht nachweisen konnten, dass ein Problem vollständig behoben wurde, dass dieses Problem wahrscheinlich nicht erneut auftreten wird und dass sich das Unternehmen während des Investitionszeitraums für Verbesserungen einsetzen wird.
    - Unternehmen, die dem Schutz der Menschenrechte kritisch gegenüberstehen oder an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind
    - Unternehmen, die die Gründung von Gewerkschaften und/oder Tarifverhandlungen ausschließen oder in denen es zu Zwangsarbeit, Kinderarbeit und/oder Diskriminierung am Arbeitsplatz kommt
    - Unternehmen, die der Vermeidung von Umweltproblemen kritisch gegenüberstehen oder die Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien behindern
    - Unternehmen, die sich an Erpressung oder Korruption beteiligen
    - Unternehmen, die die Artenvielfalt gefährden
    - Unternehmen mit negativen Auswirkungen auf Wasservorkommen
    - Unternehmen, die bewusst Steuern hinterziehen
    - Unternehmen mit autokratischem Unternehmensführungssystem

Der Anlageverwalter schließt ferner Investitionen aus, die nach dem Controversies Research von Sustainalytics von gravierenden Kontroversen betroffen sind. Kontroversen gelten als gravierend, wenn sie von Sustainalytics mit einem Rating von 5 (auf einer Skala von 1 bis 5) bewertet werden.

Diese im Controversies Research von Sustainalytics herangezogenen Kriterien stehen im Einklang mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) zur Bewertung des Verhaltens von Unternehmen.

Der Anlagerverwalter bewertet, wie lange die Kontroversen zurückliegen, wie gravierend der Verstoß oder die Verletzung war und welche Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, damit eine Bewertung der aktuellen Verfahrensweisen guter Unternehmensführung erfolgen kann. Handelt es sich um eine geringfügige Kontroverse (Sustainalytics-Rating <5), wird das Unternehmen unter Beobachtung gestellt, und es werden Engagementaktivitäten durchgeführt, um eine Verbesserung zu erzielen.

Wenn ein Portfoliounternehmen laut Sustainalytics von gravierenden Kontroversen betroffen ist (Sustainalytics-Rating von 5), werden alle im Fonds gehaltenen Aktien innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft.

Vorhandene Kontroversen werden von den Portfoliomanagern kontinuierlich überwacht. Abgesehen von den Auswirkungen der Kontroverse selbst, wie oben beschrieben, wird auch die Reaktion des Unternehmens auf ein umstrittenes Vorkommnis bewertet. Der Anlageverwalter schätzt Unternehmen, die den Lerneffekt nutzen, um die Robustheit ihrer Unternehmensführung und ihrer Kontrollen zu stärken.

### **Merkmal 2: ESG-Integration**

Das durchschnittliche ESG-Risikoring des Fonds, berechnet zum Quartalsende am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, ist niedriger als das durchschnittliche ESG-Risikoring des Referenzwerts des Fonds.

Die ESG-Risikoratings von Sustainalytics messen, in welchem Umfang ein Unternehmen wesentlichen branchenspezifischen ESG-Risiken ausgesetzt ist und wie gut es diese Risiken steuert. Dieser mehrdimensionale Ansatz zur Messung des ESG-Risikos kombiniert die Konzepte der Steuerung und der Exposition, um eine absolute Bewertung des ESG-Risikos zu ermöglichen. Die ESG-Risikoratings sind in fünf Risikostufen unterteilt: vernachlässigbar (0-10), niedrig (10-20), mittel (20-30), hoch (30-40) und sehr hoch (40+).

### **Nachhaltige Investitionen**

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds (in % des NIW), die einen Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsziels verursachen, beträgt mindestens 5%.

#### ● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Bezug auf ein Referenzanlageuniversum. Es ist nicht möglich, einen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der investierbaren Vermögenswerte zu quantifizieren.

#### ● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Um zu beurteilen, ob jedes der Unternehmen, in das investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet, prüft der Anlageverwalter, ob das



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

entsprechende Unternehmen über mindestens vier der folgenden acht Richtlinien verfügt: Ethische Richtlinie, Richtlinie für den Arbeitnehmerschutz/Whistleblower, Richtlinie für Chancengleichheit, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinie, Menschenrechtspolitik, Richtlinie zur Vermeidung von Kinderarbeit, Bildungspolitik und Richtlinie zur Vermeidung von Bestechung. Wenn das Unternehmen über drei oder weniger Richtlinien verfügt, führt der Anlageverwalter eine eingehendere Due-Diligence-Prüfung der Governance-Struktur des Unternehmens durch.

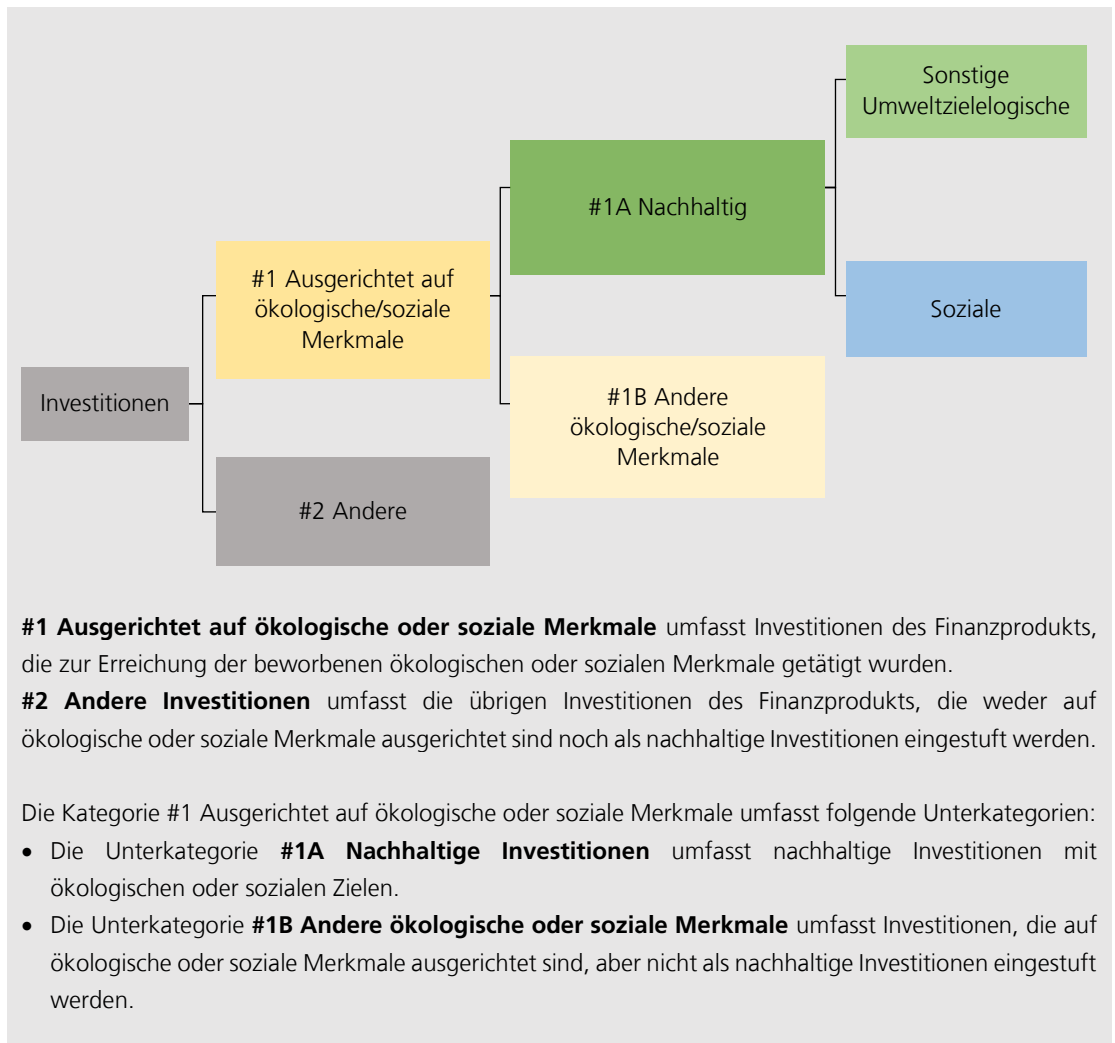
Darüber hinaus wird das Controversies Research von Sustainalytics zur Messung der Erreichung von Merkmal 1 verwendet: Ausschlusskriterien, Bewertung von Kontroversen im Zusammenhang mit Geschäftsethik, Bestechung und Korruption, wettbewerbswidrigen Praktiken. Buchhaltung und Besteuerung sowie Unternehmensführung.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das Asset Management stellt sicher, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Davon werden mindestens 5% nachhaltige Investitionen getätigt (#1A Nachhaltige Investitionen), welche wiederum in mindestens 2.5% Sonstige Umweltziele und mindestens 2.5% Soziales aufgeteilt werden. Die übrigen Investitionen fallen unter #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale. Das Asset Management behält sich im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen, ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt.



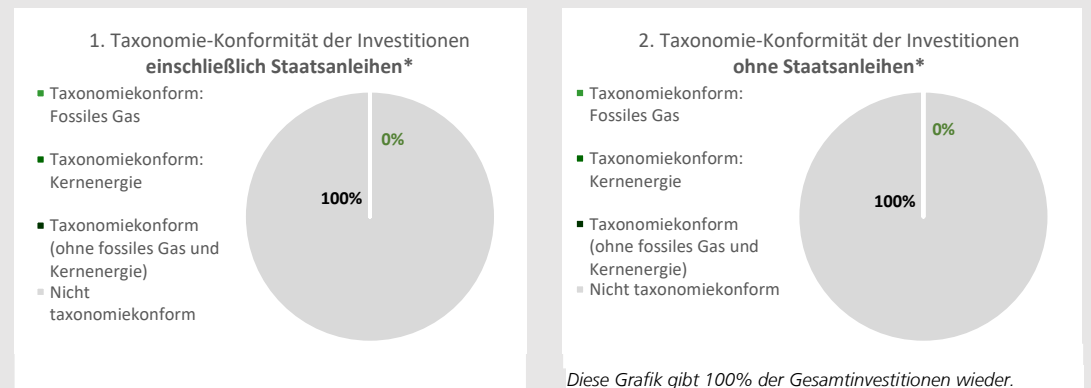
**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0% des Portfolios. Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Taxonomie an.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

- Ja
  - In fossiles Gas
  - In Kernenergie
- Nein

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds legt keinen Schwerpunkt auf einen Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen, solange sich die Summe auf mindestens 5% des Portfolios beläuft. Der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen dürfte bei etwa 2,5% liegen.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds legt keinen Schwerpunkt auf einen Mindestanteil an ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionen, solange sich die Summe auf mindestens 5% des Portfolios beläuft. Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen dürfte bei etwa 2,5% liegen.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Obwohl der Fonds anstrebt, voll investiert zu sein, kann er zeitweilig Barmittel aus Zeichnungen oder für Rücknahmen halten. Im Falle von Barmitteln ist ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz nicht relevant.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:  
<https://products.swisscanto.com/products/product/LU0123487463>.